

II. Flugverfahren

Steilstartverfahren, CDA-Verfahren, Änderung des Anflugwinkels oder curved approach betreffen das Verhalten der Luftfahrzeuge im Luftraum. Es handelt sich um Flughöhen- bzw. Flugwegregelungen. Sie sind Gegenstand der Flugroutenverordnung des Luftfahrt-Bundesamtes.

Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung haben diese Flugroutennormen im Kern sicherheitsrechtlichen Charakter. Die im Fachplanungsrecht zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätze gelten deshalb nur eingeschränkt. Dazu das BVerwG (Urteil vom 24.06.2004, 4 C 11.03, Internet, Tz. 33): *„Muss die Entscheidung für eine bestimmte Flugroute nicht mit unzumutbaren Lärmbelastungen erkaufte werden, so genügt es, wenn sie sich mit vertretbaren Argumenten untermauern lässt. Das Luftfahrt-Bundesamt braucht nicht obendrein den Nachweis zu erbringen, auch unter dem Blickwinkel des Lärmschutzes die angemessenste oder gar bestmögliche Lösung gefunden zu haben. Einen Rechtsverstoß begeht es nur dann, wenn es die Augen vor Alternativen verschließt, die sich unter Lärmschutzgesichtspunkten als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen, ohne zur Wahrung der für den Flugverkehr unabdingbaren Sicherheitserfordernisse weniger geeignet zu sein.“*

Unter der Voraussetzung, dass die o. g. Flugverfahren die Sicherheitserfordernisse in Frankfurt erfüllen, könnte das Luftfahrt-Bundesamt sie grundsätzlich einführen.